

HanseMerkur
Allgemeine Versicherung AG

Kundeninformation

Hundehalter-Haftpflichtversicherung
September 2024

Premium plus



HanseMerkur

Übersicht



Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Die Kundeninformation ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.

Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.

Herzlich willkommen bei der HanseMerkur!	3
Wichtige Informationen!	4
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	8
Informationen zur Besurance HIS GmbH im Sinne des Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)	10
Versicherungsbedingungen Hundehalter-Haftpflichtversicherung September 2024 Premium plus	12

Herzlich willkommen bei der HanseMerkur!

Schön, dass Sie sich für ein Produkt der HanseMerkur entschieden haben. Sie übertragen uns damit einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Als Halter eines Hundes haften Sie in unbegrenzter Höhe für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Ihr Tier verursacht – auch wenn Sie selbst keine Schuld tragen. Die Hundehalter-Haftpflichtversicherung der HanseMerkur schützt Sie vor finanziellen Risiken und übernimmt für Sie nicht nur die Kosten bei berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter, sondern wehrt auch unbegründete Schadenersatzansprüche ab.

Sie können Ihren Versicherungsschutz um den Zusatztarif *Giftköder Protect* ergänzen. Dieser erweitert den Versicherungsschutz um die Diagnostik, Behandlung oder Operation bezogen auf die Schädigung Ihres Hundes durch Köder, die mit Gift oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen präpariert und ausgelegt wurden.

Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchen Versicherungsschutz Sie für Ihr Tier abgeschlossen haben. Ebenso wichtig wie der Versicherungsschein sind diese Versicherungsbedingungen Hundehalter-Haftpflichtversicherung September 2024 Premium plus und der Antrag. Bewahren Sie alles sorgfältig auf. Sie sind wichtige Dokumente.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Wenn ein Schadenfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen.

So erreichen Sie uns:

Schadenhotline: 040 4119-7000

E-Mail: hma-schaden@hansemerkur.de

Online: www.hansemerkur.de

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Ihre HanseMerkur

Zum besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. vorsätzlich herbeigeführte Schäden) oder in den Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung des versicherten Risikos.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie uns innerhalb einer Woche über den Schadeneintritt informieren und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wichtige Informationen!

Die folgenden Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit dem § 1 VVG-Informationenpflichtenverordnung geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen und Rechte Ihres Versicherungsvertrags bei der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf. Dieses Dokument ist ein Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

Informationen zum Anbieter

Identität des Versicherers (Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Sitz, Handelsregister und Registernummer)	Ihr Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Wir sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg. Unsere Anschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Unsere Telefonnummer: 040 4119-0, unsere Faxnummer: 040 4119-3257. Die Eintragung im Handelsregister lautet: Amtsgericht Hamburg HRB 16768.
Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG	Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner
Hauptgeschäftstätigkeit	Die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt, betreibt die private und gewerbliche Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugversicherung.
Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen	Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Informationen zur angebotenen Leistung

Vertragsgrundlagen	Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen Hundehalter-Haftpflichtversicherung September 2024 Premium plus sowie die besonderen Vereinbarungen, soweit diese im Versicherungsschein genannt sind.
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Die Hundehalter-Haftpflichtversicherung schützt Sie im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bis zur gewählten Versicherungssumme. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Halter des im Versicherungsschein genannten Tiers. Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Leistungsfrage, den Ersatz des Schadens sowie die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche. Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Versicherungsbedingungen, ggf. zusätzlich geltenden Leistungserweiterungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.
Beitragshöhe	Die Beitragshöhe wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Sollte der dort eingetragene Beitrag unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen der tatsächlich zu entrichtende Beitrag gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Ein abweichender Beitrag gilt als genehmigt, wenn Sie diesem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) widersprechen.
Zusätzliche Kosten	Es fallen keine weiteren Kosten, wie z. B. Gebühren für Sie an.
Beitragszahlung	Der erste Beitrag einschließlich der Versicherungsteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Beitragsrechnung, Folgebeiträge am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Wenn Sie mit uns für diesen Versicherungsvertrag das Lastschriftverfahren vereinbart haben, wird der Beitrag bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem uns bekannten Konto abrufen.
Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen	Die Informationen zu den Vertragsgrundlagen gelten für die Laufzeit des Vertrags und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags	Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die HanseMerkur Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und Ihnen der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung zugegangen ist.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg
E-Mail: shuk-kundenbetreuung@hansemerkur.de, Telefax: 040 4119-3257.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://www.hansemerkur.de/widerruf> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrages bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit	Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen, sofern nicht eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart wird (Kurzfristvertrag).
Vertragsbeendigung	Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird. Die Kurzfristverträge erlöschen zum vereinbarten Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Informationen zum Rechtsweg

Zuständiges Gericht	Klagen gegen die HanseMerkur können Sie beim Gericht in Hamburg oder bei dem Gericht Ihres Erstwohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts erheben. Klagen gegen Sie werden bei dem Gericht erhoben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das Gericht in Hamburg zuständig.
Anwendbares Recht	Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
Vertragssprache	Die für den Vertragsabschluss, sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen und für die weitere Kommunikation mit Ihnen verwendete Sprache ist ausschließlich Deutsch.
Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg. Darüber hinaus hat sich die HanseMerkur bereit erklärt, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können sich bei Beschwerden, Fragen oder Auskunftswünschen an den Versicherungsombudsmann e.V. als außergerichtlichen Streitschlichter wenden: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn www.bafin.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.



4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen zur Besurance HIS GmbH im Sinne des Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das "Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft" (HIS). Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können und übermittelt diese ggf. an anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum

- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrages).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-HIS.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden
Telefon: 0151 / 506 918 44

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

Versicherungsbedingungen Hundehalter-Haftpflichtversicherung

September 2024

Premium plus

Inhalt

Umfang der Versicherung

§ 1 Hundehalter-Haftpflichtversicherung	13
§ 2 Zusatztarif Giftködter Protect	21

Rechte und Pflichten

§ 3 Vorvertragliche Anzeigepflicht	22
§ 4 Weitere Pflichten	22
§ 5 Weitere Regelungen	23

Rund um den Beitrag, Tarifbestimmungen

§ 6 Berechnung des Beitrags	24
§ 7 Beitragsanpassung	24
§ 8 Beitragszahlung	24

Allgemeine Regelungen zum Vertrag

§ 9 Beginn des Vertrags	25
§ 10 Laufzeit und Kündigung des Vertrags	26
§ 11 Vertragsbestimmungen	26
§ 12 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	26

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben.

In den Versicherungsbedingungen Hundehalter-Haftpflichtversicherung September 2024 Premium plus wird die gewohnte männliche Form verwendet. Sie soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Umfang der Versicherung

§ 1 Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Was ist versichert?

- (1) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter des im Versicherungsschein angegebenen Hundes (versichertes Risiko).

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

Sämtliche zu versichernden Hunde sind -soweit wir Versicherungsschutz anbieten- bei der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG zu versichern.

- (2) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen längstens für den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt. Voraussetzung ist, dass die Welpen in Ihrem Besitz sind, beim Muttertier bleiben und das Muttertier über diesen Vertrag bei uns versichert ist. Siehe hierzu auch § 1 Absatz 3 bis § 1 Absatz 6.

Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos / neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- (3) Nach Abschluss dieses Versicherungsvertrags können sich Risiken, die bei Vertragsabschluss bestanden haben, verändern oder neue Risiken hinzukommen. Ändern sich bestehende Risiken oder kommt ein neues Risiko hinzu, so sind diese automatisch im bestehenden Vertrag mitversichert.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Kommt ein neues Risiko hinzu, sind Sie verpflichtet, uns dieses innerhalb eines Monats anzuzeigen, nachdem wir Sie hierzu aufgefordert haben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis erfolgen. Zeigen Sie das neue Risiko nicht rechtzeitig an, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (5) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung zwischen Ihnen und uns über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- (6) Die Regelungen gemäß § 1 Absatz 3 bis § 1 Absatz 5 gelten nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen sind versicherungspflichtige Hunde),
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

- (7) Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir dieses nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

Welche einzelnen Gefahren sind versichert?

- (8) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gemäß § 1 Absatz 60 bis § 1 Absatz 62, soweit diese nicht gemäß § 1 Absatz 93 ausgeschlossen sind.
- (9) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des nichtgewerblichen Tierhüters gegen Sie.
- (10) Mitversichert sind abweichend zu § 1 Absatz 93 die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Ihrer unverheirateten Kinder als Hüter des versicherten Hundes gegen Sie.
- (11) Versichert sind abweichend von § 1 Absatz 92 und § 1 Absatz 93 übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, Dienstherrn sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- (12) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche infolge privater Teilnahme
- a) am Unterricht einer Hundeschule oder eines Hundevereins.
 - b) an Veranstaltungen (z. B. Hundeschauen).
 - c) an Turnieren (z. B. Hunderennen).
 - d) an privaten Kutsch- und Schlittenfahrten.
 - e) an Hundesportveranstaltungen (z. B. Agility-Sport, Flyball, Dog Dance).

Eingeschlossen sind bei der Veranstaltungs- oder Unterrichtsteilnahme die gesetzlichen Haftpflichtansprüche anderer Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern). Figuranten sind Hilfspersonen eines Hundetrainers, die z. B. einen zu fassenden Verbrecher darstellen.

- (13) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche infolge eines Aufenthalts des versicherten Hundes in einer Tierpension, sofern Sie dies als Privatperson veranlasst haben.
- (14) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Verwendung bzw. Überlassung Ihres Hundes zu therapeutischen Zwecken, z. B. als Lesehund. Gleiches gilt für die Überlassung Ihres Hundes als Assistenz-, Such-, Blinden- oder Rettungshund und aus der Verwendung des versicherten Hundes bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. in Seniorenheimen.
- (15) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung bzw. Überlassung Ihres Hundes zur nebenberuflichen, gewerblichen Nutzung, sofern Sie einen Jahresumsatz von 12.000 EUR nicht überschreiten.

Ausgeschlossen hiervon ist die Verwendung bzw. Überlassung Ihres Hundes zur gewerblichen Jagdnutzung.

- (16) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- (17) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht auch, wenn Sie ihren Hund ohne Leine und / oder ohne Maulkorb führen.
- (18) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.
- (19) Kosten, die Sie für die Bergung oder Rettung des versicherten Hundes erbracht haben, übernehmen wir. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 5.000 EUR.
- (20) Wenn der versicherte Hund im Rahmen eines Versicherungsfalles, der aus diesem Vertrag zu erstatten ist, verstirbt oder eine Nottötung erforderlich ist, übernehmen wir die Kosten für die Nottötung und anschließende Bestattung oder Einäscherung bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 500 EUR. Die erforderlichen Transportkosten des Hundes sind hierin eingeschlossen.
- (21) Wir leisten auf Ihren Wunsch bei Sachschäden eine Entschädigung über den gesetzlichen Anspruch (Zeitwert) hinaus, sofern die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur der Sache erfolgt und nachhaltige Verfahrensweisen/Produkte (z. B. Umwelt- und Fairtrade-Siegel, klimafreundliche Materialien) durchgeführt bzw. verwendet werden.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung oder Reparatur durch uns anerkannt wird.

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf bis zu 10% über dem von uns anerkannten Zeitwertes begrenzt, höchstens jedoch auf 1.000 EUR.

Mietsachschiäden

- (22) Versichert ist abweichend von § 1 Absatz 94 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschiäden. Mietsachschiäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Mitversichert ist insoweit Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

- a) von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen, sonstigen Räumen in Gebäuden, den jeweils dazugehörigen Balkonen, Loggien und Terrassen sowie Zäunen, Garagen und Carports, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast haben und alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000.000 EUR je Versicherungsfall.

- b) beweglicher Sachen in Ferienunterkünften (z. B. Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen), die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast haben.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000.000 EUR je Versicherungsfall.

- c) beweglicher Sachen in sonstigen Unterkünften, die Sie zu privaten Zwecken für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast haben.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000.000 EUR je Versicherungsfall.

- d) sonstiger, fremder beweglicher Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast haben

und die ausschließlich für die versicherte Tierhaltung genutzt werden (z. B. Hundetransportanhänger, Hundetransportboxen).

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR je Versicherungsfall.

- e) fremder Kraftfahrzeuge, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast haben.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 EUR je Versicherungsfall.

Können Sie oder eine andere versicherte Person aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Vollkaskoversicherung) ebenfalls Leistungen erhalten, so sind diese zunächst geltend zu machen. Soweit Leistungen aus anderen Versicherungen den Schaden nicht oder nicht vollständig abdecken, leisten wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen den verbleibenden Restanspruch bis zur maximalen Schadenhöhe von 2.500 EUR je Versicherungsfall.

- (23) Der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrags unabhängig von einem Personen- oder Sachschaden verursacht wurden. Bitte beachten Sie die unter § 1 Absatz 96 aufgeführten Ausschlüsse.
- (24) Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Wärme, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstanden sind (z. B. Rauch, Ruß, Staub).
- (25) Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden (z. B. Schäden an Feldern), die durch den Hund verursacht wurden.

Umweltrisiken

- (26) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.
- (27) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

Gewässerschäden (Restrisiko)

- (28) Versichert sind außerdem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die physikalische, chemische oder biologische Veränderung eines Gewässers einschließlich des Grundwassers entstanden sind. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Ausgenommen hiervon ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Eigenschaft als Betreiber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe.

- (29) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleinbinden bis 100 l/kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtfasungsvermögen bis 1.000 l/kg.
- (30) Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten übernehmen wir, wenn sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Ergänzend beachten Sie bitte die Regelungen in § 1 Absatz 82.

- (31) Sind Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung hin angefallen, ersetzen wir diese auch insoweit, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Wenn wir Maßnahmen, die Sie oder ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergriffen haben, lediglich billigen, gilt dies nicht als Weisung durch uns.
- (32) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadengesetz besteht im Umfang von § 1 Absatz 1 bis § 1 Absatz 32 sowie § 1 Absatz 58 bis § 1 Absatz 108 und den folgenden Bedingungen:

- (33) Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine
- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - c) Schädigung des Bodens.
- (34) Versichert sind – abweichend von § 1 Absatz 68 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

- (35) Versichert sind darüber hinaus Ihre Person betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasen, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- (36) Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
- (37) Versichert sind im Umfang von § 1 Absatz 64 bis § 1 Absatz 67 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.
- (38) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- § 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (39) Ausgeschlossen sind auch Pflichten und Ansprüche wegen Schäden,

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Forderungsausfalldeckung

- (40) Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt Sie oder eine mitversicherte Person gemäß § 1 Absatz 60 bis § 1 Absatz 62 vor Ansprüchen, die andere Personen gegen Sie geltend machen, weil Ihr Hund diesen Personen einen Schaden zugefügt hat.

Im Rahmen der vorliegenden Forderungsausfalldeckung gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz auch für den Fall, dass Sie eigene Haftpflichtansprüche gegen andere private Hundehalter haben, deren Hund Ihnen einen Schaden zugefügt hat. Kann die wegen dieses Haftpflichtschadens in Anspruch genommenen Person ihrer Schadensersatzverpflichtung nicht nachkommen (z. B. wegen Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit), stellen wir Sie so, als hätte diese Person eine vergleichbare Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie dieser Versicherungsvertrag.

Wir ersetzen den Schaden, wenn -unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer eines gleichartigen Versicherungsvertrages- nach den Bedingungen dieser Hundehalter-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte. Insoweit geltend die Bedingungen Ihres Vertrages mit uns für den Schädiger entsprechend. Es finden daher im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie als Versicherungsnehmer gelten.

- (41) Mitversichert sind – abweichend von § 1 Absatz 90 – Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus Personenschäden gegen eine schadensersatzpflichtige Person auch dann, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR je Versicherungsfall.

- (42) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Absicherung greift:
- Die Person, gegen die Sie einen Anspruch haben, muss namentlich bekannt sein.
 - Es muss ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich vor einem ordentlichen Gericht der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs (England, Schottland, Wales und Nordirland), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins gegen die Person festgestellt worden sein.
 - Die schadensersatzpflichtige Person muss zahlungs- oder leistungsunfähig sein.

Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- b) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da die schadensersatzpflichtige Person in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- c) ein gegen die schadensersatzpflichtige Person durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

(43) Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Vollstreckungstitel ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

Besteht für die Durchsetzung des Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Versicherung (z. B. Rechtsschutzversicherung), übernehmen wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch die Kosten, die für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche zur Erreichung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Titels angefallen sind.

Sie sind hierbei verpflichtet, für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich zu halten sind. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen.

Nicht versichert sind darüber hinausgehende Prozess- und Anwaltskosten - einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung -, die Ihnen bei der gerichtlichen Verfolgung Ihres Schadenersatzanspruchs entstanden sind.

Unsere Entschädigungsleistung ist auf 500.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

(44) In Erweiterung zu § 1 Absatz 40 und abweichend von § 1 Absatz 42 besteht auch Versicherungsschutz, wenn der versicherte Hund durch einen fremden Hund verletzt wird, daraufhin von einem Tierarzt behandelt werden muss und die hierfür entstandenen Kosten als Schadenersatzanspruch nicht durchgesetzt werden können, weil dessen Halter nicht bekannt ist oder er nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln ist.

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist,

- dass Sie eine Strafanzeige erstattet haben,
- das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
- wir Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten haben.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 EUR je Versicherungsfall.

- (45) Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (46) Der schadensersatzpflichtigen Person stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- (47) Der Versicherungsschutz umfasst nur die Schadenersatzansprüche, die Sie bzw. die versicherte Person gegen die schadensersatzpflichtige Person während der Wirksamkeit dieses Vertrages rechtshängig gemacht haben und die auf während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

(48) Können Sie bzw. die versicherte Person aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Privathaftpflicht-Versicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung der schadensersatzpflichtigen Person gehen der mit Ihnen geschlossenen Versicherung vor.

Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht oder nicht vollständig abdecken, leisten wir nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

(49) Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen die schadensersatzpflichtige Person bei Regulierung des Schadens in Höhe unserer Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist auf unser Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

(50) Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen;
- für Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Soweit nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen weitere Ausschlüsse des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag bestehen, gelten diese entsprechend.

Garantien

- (51) Werden die dieser Hundehalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil verbessert ohne einen Mehrbeitrag zu erheben, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung für diesen Vertrag.
- (52) Wir garantieren Ihnen, dass die unserer Hundehalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherer (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand Mai 2020) abweichen.
- (53) Wir garantieren Ihnen, dass unsere Versicherungsbedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand September 2015) erfüllen. Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für Vermittler.

Best-Leistungs-Garantie

(54) Bietet zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ein anderer Versicherer eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang an, erweitern wir im Schadenfall den mit unserem Vertrag vereinbarten Umfang der Leistungen.

Die Erweiterung ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der andere Versicherer muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein,
- der aktuelle Tarif und die aktuellen Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers müssen für jedermann zugänglich sein und angeboten werden können,
- Sie haben uns den weitergehenden Versicherungsschutz des anderen Versicherers nachgewiesen. Als Nachweis können Sie uns z. B. die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers vorlegen, auf dessen Tarif Sie sich berufen,

- der andere Versicherer erhebt für den weitergehenden Versicherungsschutz keinen Zusatzbeitrag oder Zuschlag,
- der weitergehende Versicherungsschutz kann in Höhe und Umfang bei uns nicht versichert werden, auch nicht gegen einen Zusatzbeitrag oder Zuschlag.

(55) Die Best-Leistungs-Garantie bezieht sich auf die bei uns im bestehenden Vertrag versicherten Risiken, Gefahren, Sachen, Leistungen und Kosten.

Sieht der Tarif des anderen Versicherers für die bessere Leistung eine Leistungsgrenze oder eine Selbstbeteiligung vor, gilt diese auch bei uns. Die zwischen uns vereinbarte Versicherungssumme sowie die Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bleiben jedoch in jedem Fall unverändert. Eine über diese Begrenzungen hinausgehende Leistung ist nicht möglich.

Die Selbstbeteiligung reduzieren wir im Versicherungsfall auf die Selbstbeteiligung des anderen Versicherers, sofern es sich nicht um die generell in Ihrem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung handelt.

(56) Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind

- Ansprüche, deren Befriedigung über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht;
- Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen;
- Ansprüche aus Versicherungen, die nur für bestimmte Personen- oder Zielgruppen bestimmt sind, z. B. Seniorentarife;
- Ansprüche aufgrund beruflicher, gewerblicher, dienstlicher oder amtlicher Risiken;
- Ansprüche wegen Vorsatz;
- Ansprüche wegen Eigenschäden;
- Ansprüche wegen vertraglicher Haftung;
- sämtliche Assistance-Leistungen, z. B. Betreuungsleistungen, juristische Hilfeleistungen;
- Ansprüche aufgrund des Haltens oder des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- Ansprüche aus Schäden, die durch Krankheitsübertragungen auf Menschen und Tiere herbeigeführt wurden;
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen.

(57) Der mitversicherte Personenkreis gemäß § 1 Absatz 60 bis § 1 Absatz 62 kann durch die Best-Leistungs-Garantie nicht erweitert werden.

Wer ist versichert?

(58) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des versicherten Hundes.

Sie müssen Ihren Erstwohnsitz in Deutschland haben.

(59) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hundehüters in dieser Eigenschaft. Das kann z. B. ein Freund von Ihnen sein.

(60) Mitversichert sind Ihre Familienangehörigen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Familienangehörige gelten Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegenerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern, Pflegekinder.

(61) Mitversichert sind alle sonstigen Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

(62) Mitversichert ist ein Miteigentümer, Mithalter oder Mitbesitzer, der auch die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Hund hat.

Wo besteht Versicherungsschutz?

(63) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Inland eintretender Versicherungsfälle.

(64) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht auch wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Innerhalb Europas genießen Sie insoweit zeitlich unbegrenzten Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang. Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang bei einem vorübergehenden, weltweiten Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren. Ihren Erstwohnsitz müssen Sie in Deutschland haben.

(65) Unsere Leistungen erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(66) Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir abweichend von § 1 Absatz 81 unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

(67) Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kautions aufgefördert werden, hinterlegen wir den geforderten Geldbetrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Erstwohnsitz in Deutschland haben.

Die von uns geleistete Kautionszahlung ist ganz oder teilweise von Ihnen zurückzuzahlen, wenn

- Sie als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird,
- es sich um nicht versicherte Schadensersatzansprüche handelt,
- Sie die Kautions verfallen lassen,
- die Kautions höher ist als der tatsächliche Schadensersatz.

Sofern zusammen mit der Kautions bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen

zumutbar ist. Verfügen Sie nicht über geforderte Belege oder können Sie Fristen nicht einhalten, sodass die Kautionsunter Umständen verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Was gilt als Versicherungsfall?

- (68) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie als Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- (69) Mehrere Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie
- a) auf derselben Ursache beruhen,
 - b) auf gleichen Ursachen mit innerem Zusammenhang beruhen, insbesondere in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.

Der Versicherungsfall gilt dann im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles der Serie als eingetreten.

Was leisten wir im Versicherungsfall?

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

- (70) Wir prüfen für Sie, ob ein berechtigter Schadenersatzanspruch gegen Sie besteht oder nicht.

- (71) Zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor, ggf. einen Gerichtsprozess gegen die Person, die den Anspruch gegen Sie erhebt, zu führen. In solch einem Fall tragen wir auch die Kosten des Verfahrens.

- (72) Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Leistungserbringung und Regulierungsvollmacht

- (73) Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

- (74) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

- (75) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir berechtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

- (76) Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- (77) Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

- (78) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

- (79) Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Ihre Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein und Nachträgen zum Versicherungsschein entnehmen.

- (80) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- (81) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- (82) Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- (83) Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. des Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- (84) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Neupreisentschädigung für beschädigte Sachen

- (85) Wir leisten im Schadenfall für Sachschäden den Schadensersatz zum Neupreis, wenn Sie dies wünschen.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 5.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die pauschale Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstentschädigung.

- (86) Der beschädigte oder zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung oder Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein, was durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen ist. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

- (87) Keine Neupreisentschädigung erfolgt bei Schäden an:

- Mobilien Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone),
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Notebook, Tablet, Smartwatch),
- Fernsehern
- Film- und Fotokameras,
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
- Hörgeräten und Brillen aller Art.

Selbstbeteiligung

- (88) Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Die Selbstbeteiligung können Sie Ihrem Versicherungsschein und den Nachträgen zum Versicherungsschein entnehmen. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssummen übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Unabhängig von der Selbstbeteiligung gilt, dass unsere Entschädigungsleistung auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt ist, siehe hierzu § 1 Absatz 79 bis § 1 Absatz 83.

- (89) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Was ist nicht versichert?

- (90) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

- (91) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

haben.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

- (92) Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Ihnen selbst oder der in § 1 Absatz 93 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,

- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- (93) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gemäß § 1 Absatz 60 bis § 1 Absatz 62 gehören.
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind,
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind,
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind,
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind,
- f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- (94) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

- (95) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- (96) Ausgeschlossen sind folgende Vermögensschäden:

- a) Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) Schäden aus planender, beratender, bau- und montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus

Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

- g) Schäden aus Rationalisierung und Automatisierung.
- h) Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
- k) Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) Schäden durch ständige Emissionen, z. B. Lärm und Gerüche.

(97) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(98) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt werden.

(99) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

(100) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

(101) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

(102) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

(103) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

(104) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

(105) Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

(106) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

(107) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

(108) Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche, wenn Sie Halter von Jagdhunden sind und bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung.
- Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- Ansprüche wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs.
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 22a).
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 22a).
- Ansprüche wegen Glasschäden, soweit sie sich dagegen besonders versichern können. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 22a).
- Schäden infolge von Schimmelbildung. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 22a).
- Ansprüche, soweit Sie aufgrund eines Vertrages oder aufgrund von Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

§ 2 Zusatztarif Giftköder Protect

Es handelt sich um einen wählbaren Tarif.

Versicherungsschutz besteht, sofern der Tarif *Giftköder Protect* im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.

Giftköder Protect können Sie nur zusammen mit einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung für das im Versicherungsschein benannte Tier vereinbaren. Die ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung umfasst auch diesen Zusatztarif. Die Regelung gemäß § 1 Absatz 88 gilt insoweit entsprechend.

Was ist versichert?

- (1) Wir bieten Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein benannten Hund.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie Halter des versicherten Hundes sind.
- (2) Ein Versicherungsfall ist die Diagnostik, Behandlung oder Operation eines Hundes aufgrund einer Verletzung oder Vergiftung durch den Kontakt oder die Aufnahme von Ködern, die durch unbekannte Dritte mit Gift oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen präpariert und ausgelegt wurden.

Darunter fallen auch Köder, die zur Jagd oder der Schädlingsbekämpfung ausgelegt wurden.
- (3) Für eine versicherte Diagnostik, Behandlung oder Operation ist Voraussetzung, dass diese durch einen zugelassenen Tierarzt durchgeführt wird und gemäß dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgt.

- (4) Diagnostik umfasst alle Maßnahmen, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland notwendig und geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:
 - Klinische Untersuchungen,
 - Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren wie z. B. Röntgen, MRT, CT, Ultraschall und Szintigraphie,
 - Laboruntersuchungen.
- (5) Eine Behandlung ist eine veterinärmedizinisch erforderliche oder sinnvolle und verhältnismäßige Heilmaßnahme, die dazu dient, den Gesundheitszustand des versicherten Hundes wiederherzustellen, zu verbessern oder eine Verschlechterung zu vermeiden.
- (6) Eine Operation ist ein veterinärmedizinisch erforderlicher, chirurgischer und mit Hilfe von medizinischen Instrumenten durchgeführter Eingriff am oder im Körper des versicherten Hundes. Die Operation dient dazu, den Gesundheitszustand wiederherzustellen. Der Eingriff erfolgt unter Narkose, Lokalanästhesie, Sedierung oder einer Kombination aus Lokalanästhesie und Sedierung. Die Haut und das darunterliegende Gewebe muss mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Mitversichert sind auch folgende Eingriffe:

- Minimalinvasive Operationsmethoden mithilfe eines Endoskops,
- Wundversorgung durch Nähen (primäre und sekundäre Wundnaht).

Eine Punktion und eine Biopsie sind keine Operation im Sinne des Vertrags.

Welche Kosten sind versichert?

- (7) Für die Ersatzpflicht der Kosten ist Voraussetzung, dass diese objektiv beurteilt, angemessen und verhältnismäßig sowie tatsächlich angefallen sind.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Die Entschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle des versicherten Tiers ist auf 5.000 EUR in einem Zeitraum von einem Versicherungsjahr begrenzt.
 - (8) Sie haben freie Tierarztwahl mit uns vereinbart.

Wir können im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung von der Behandlung des versicherten Hundes ausschließen. Des Weiteren haben wir das Recht, Sie an einen anderen Tierarzt zu verweisen, sofern berechnete und fachliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation des bisherigen Tierarztes bestehen.
 - (9) Wir erstatten Ihnen die Tierarztvergütungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Fassung bis zur 4-fachen Höhe des Gebührensatzes. Das schließt Kosten für Telemedizin ein, sofern diese durch einen Tierarzt durchgeführt wird.

Gebühren für den tierärztlichen Notdienst nach § 3a GOT sind versichert.

Andere Gebührenordnungen, Vergütungssysteme und freie Vereinbarungen (z. B. klinikeigene Gebührenordnungen, ausländische Honorarempfehlungen) sind nur bis zur Höhe der GOT erstattungsfähig.
- Was ist nicht versichert?**
- (10) Nicht versichert sind Diagnostik, Behandlungen und Operationen aufgrund einer Verletzung oder Vergiftung durch den Kontakt oder

die Aufnahme von Ködern, die durch unbekannte Dritte mit Gift oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen präpariert und ausgelegt wurden, die bereits bei Antragstellung bekannt, begonnen, angeraten oder erforderlich waren.

- (11) Nicht versichert sind Diagnostik, Behandlungen und Operationen aufgrund einer Verletzung oder Vergiftung durch den Kontakt oder die Aufnahme von Ködern, die mit Gift oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen präpariert und ausgelegt wurden, die Sie, die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder Familienangehörige, vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatz festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Nicht versichert sind zudem Diagnostik, Behandlungen und Operationen aufgrund einer Verletzung oder Vergiftung durch den Kontakt oder die Aufnahme von Ködern, die durch Dritte mit Gift oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen präpariert und ausgelegt wurden, wenn Sie oder die gemäß § 1 Absatz 58 bis § 1 Absatz 62 versicherten Personen einen Anspruch arglistig geltend machen.

- (12) Nicht versichert sind Transportkosten für das Tier sowie Reisekosten, Wege- oder Verweilgeld des Tierarztes.

Rechte und Pflichten

§ 3 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss?

- (1) Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen nach gefahrerheblichen Umständen in Textform stellen.
- (2) Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 bis § 3 Absatz 13 sowohl die Kenntnis und die Arglist ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Welche Folgen hat die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?

- (3) Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
- (4) Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- (5) Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt noch die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- (6) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

- (7) Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (8) Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von uns ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.
- (9) Unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir innerhalb eines Monats nachträglich weitere Umstände angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- (10) Das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- (11) Wir können uns auf unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (12) Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- (13) Unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 4 Weitere Pflichten

Veränderung des versicherten Risikos

- (1) Sie haben uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung oder beim nächsten Abbuchungshinweis erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- (2) Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns.

- (3) Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- (5) Besonders gefährdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.
- (6) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Pflichten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (7) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (8) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (9) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Dokumente übersandt werden.
- (10) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- (11) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.
- (12) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?

- (13) Verletzen Sie eine Pflicht nach § 4 Absatz 5 oder § 4 Absatz 7 bis § 4 Absatz 12 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Ihres Verschuldens entspricht.

- (14) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (15) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der von uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 5 Weitere Regelungen

Abtretungsverbot

- (1) Sie dürfen den Freistellungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- (2) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- (3) Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass Sie davon wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- (4) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, müssen Sie in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgeben. Dies gilt nicht, soweit in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist oder Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Erklärungen und Anzeigen richten Sie an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- (6) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für rechtliche Erklärung Ihnen gegenüber die Absendung eines Briefs per Einschreiben an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

Vollmacht des Versicherungsvertreters

- (7) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, wenn diese den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags, ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung oder Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses betreffen.
- (8) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.
- (9) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Verjährung

- (10) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- (11) Wurde ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht, zählt bei der Berechnung der Frist der Zeitraum zwischen der Geltendmachung bei uns bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zugeht, nicht mit.
- (12) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Rund um den Beitrag, Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen sind Vereinbarungen, wie sich der Beitrag berechnet und ändert. Diese finden Sie in den hier nachfolgenden Abschnitten § 6 bis § 7.

§ 6 Berechnung des Beitrags

- (1) Der Beitrag errechnet sich nach risikorelevanten Merkmalen Ihres Hundes (z. B. Rasse des Hundes) und Ihrer individuellen Situation. Bei der Tarifikalkulation wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Unser Ziel ist es, faire und risikogerechte Beiträge anzubieten. Damit stellen wir sicher, dass wir dauerhaft mit den eingenommenen Beiträgen alle künftig anfallenden Schäden bezahlen können.

Ihrem Antrag, Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, nach welchen Merkmalen wir Ihren Versicherungsbeitrag berechnet haben. Diese Merkmale finden Sie im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein unter der Überschrift „Versichertes Tier“.

Weitere Einflussfaktoren für den Beitrag können z. B. die Zahlungsart und Zahlungsweise sein.

- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Beitragsanpassung

- (1) Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- (3) Im Fall einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus § 7 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Den veränderten Folgejahresbeitrag teilen wir Ihnen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung mit Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit mit.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach § 7 Absatz 2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgebeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

Erhöhen wir den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anpassungsmittelteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsanpassung kündigen. Ihr Recht zur täglichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt.

Die Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

- (4) Liegt die Veränderung nach § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

§ 8 Beitragszahlung

- (1) Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt.

Zahlung des ersten Beitrags

- (2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen.

- (3) Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- (4) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- (5) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

- (6) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (7) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Zahlung des Folgebeitrags

- (8) Ein Folgebeitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zum 1. eines jeden Monats, Vierteljahres, Halbjahres oder Jahres oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig und zu zahlen.
- (9) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- (10) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
- (11) Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (12) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- (13) Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- (14) Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (15) Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung können wir mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbinden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Versicherungsfälle nach Ihrer Zahlung.

Lastschriftverfahren

- (16) Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.
- (17) Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) unverzüglich zahlen.
- (18) Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen und für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Wir weisen Sie in der Kündigung darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

- (19) Wir sind berechtigt, Ihnen erhobene Kosten der Banken für fehlgeschlagene Lastschriftinzüge mit der Beitragsrechnung zu belasten.

Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- (20) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- (21) Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 45 Tagen, müssen wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung unterblieben, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

- (22) Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
- (23) Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- (24) Endet der Versicherungsvertrag, weil wir diesen wegen arglistiger Täuschung angefochten haben, steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- (25) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- (26) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Allgemeine Regelungen zum Vertrag

§ 9 Beginn des Vertrags

- (1) Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach § 8 Absatz 5 bis § 8 Absatz 7.

Versicherungsperiode

- (3) Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

Versicherungsjahr

- (4) Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 10 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

- (1) Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein.
- (2) Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Kündigen wir, muss Ihnen unsere Kündigung spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer zugegangen ist
- (3) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Verlängerte Widerrufsfrist

- (4) Abweichend von der gesetzlichen Regelung können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 45 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Im Übrigen behält die Ihnen erteilte Widerrufsbelehrung jedoch ihre volle Gültigkeit.

Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- (5) Sie können den Vertrag täglich kündigen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Ablauf des Tags wirksam, an dem uns die Kündigung zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres.

Kündigung nach Versicherungsfall

- (6) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl wir als auch Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- (7) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, wenn Sie bei uns eingeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- (8) Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Wenn Sie einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben haben, können wir mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- (9) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz Zahlungsaufforderung nach § 8 Absatz 12 nicht innerhalb der mindestens zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diesen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch § 8 Absatz 15).

Weitere Beendigungsgründe

- (10) Wird der versicherte Hund von Ihnen veräußert, z. B. durch Verkauf oder Schenkung, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt. Wir

sind berechtigt, entsprechende Nachweise von Ihnen zu verlangen. Diese Hundehalter-Haftpflichtversicherung geht nicht auf den Erwerber über.

- (11) Bei Tod des versicherten Hundes endet der Versicherungsschutz am Tag des Ablebens. Wir sind berechtigt, Nachweise zum Tod des versicherten Hundes von Ihnen zu verlangen.
- (12) Im Falle Ihres Todes besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt für die versicherten Personen gemäß § 1 Absatz 60. Die Versicherung kann durch Personen gemäß § 1 Absatz 60 übernommen werden.

§ 11 Vertragsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Absatz 4 bis § 1 Absatz 6), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- (2) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- (3) Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Sanktionsklausel

- (4) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V.

- (1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.Versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- (2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Gerichtsstände - wenn Sie uns verklagen

- (3) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
 - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

Gerichtsstände - wenn wir Sie verklagen

- (4) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
- (5) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach § 12 Absatz 4 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anzuwendendes Recht

- (6) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Unser telefonischer Kundenservice

Telefonische Betreuung bei Versicherungsfragen

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Telefon. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

Für Fragen zu Ihrer bestehenden Versicherung

Telefon 040 4119-7000
von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Postfach
20352 Hamburg, Deutschland
Telefon 040 4119-7000
Telefax 040 4119-3257
info@hansemerkur.de
www.hansemerkur.de